

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	101 Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in	Volker Knippschild
	Telefon (0202)	563 5715
	Fax (0202)	563 8493
	E-Mail	volker.knippschild@stadt.wuppertal.de
	Datum:	31.01.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/1620/23/1-A öffentlich
Sitzung am Gremium		
23.02.2023 Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen		
		Beschlussqualität
		Entgegennahme o. B.
Windräder in Wuppertal - Antwort der Verwaltung		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen

Beschlussvorschlag

Die Antworten der Verwaltung werden ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

- entfällt -

Unterschrift

Minas

Begründung

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die Verwaltung gebeten, angesichts der von Umwelt- und Verkehrsminister Oliver Krischer angekündigten Initiative „1.000 Windräder“ in den nächsten fünf Jahren in NRW zu schaffen, folgende Fragen zu beantworten.

1. Gibt es zu der von Minister Krischer angekündigten Initiative schon konkrete Vorgaben für die Regionalplanung?

Vorgaben für die Regionalplanung ergeben sich grundsätzlich aus dem Landesentwicklungsplan (LEP NRW). Die Landesregierung erarbeitet gegenwärtig eine Änderung des LEP, u.a. um das im Windenergieflächenbedarfsgesetz ab 01.02.2023 vorgegebene Flächenziel von 1,8 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bis Ende 2032 erreichen zu können.

Durch den „LEP-Erlass Erneuerbare Energien“ des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW vom 28.12.2022 ist bislang bekannt, dass die LEP-Änderung dazu führen soll, dass zukünftig auch die Erzeugung von Windenergie auf geeigneten Waldflächen („Kalamitätsflächen“ und Nadelwälder) möglich sein soll und der bislang im LEP vorgegebene Abstand von 1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten gestrichen werden soll. Der LEP wird unverändert keine flächenbezogenen Vorgaben treffen, sondern rein verbale Ziele und Grundsätze vorgeben.

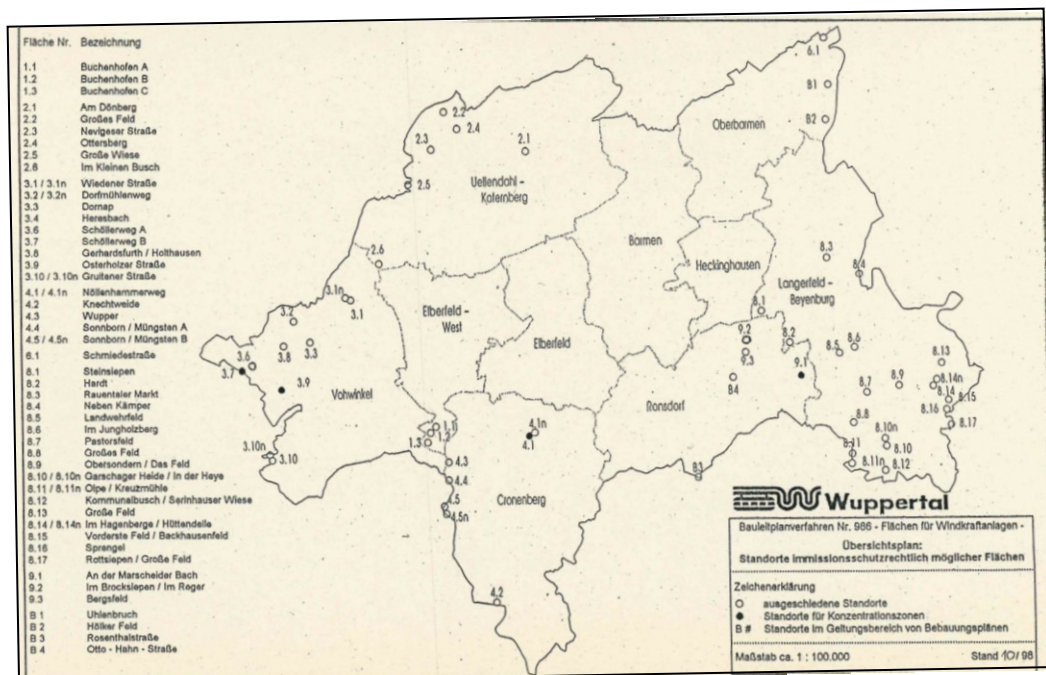
Die konkreten Ausweisungen von Windenergiegebieten erfolgt in den Regionalplänen. Entsprechende Änderungsverfahren sollen mit Bekanntwerden der beabsichtigten LEP-Inhalte ab Frühjahr 2023 dann zeitlich versetzt zur LEP-Änderung durchgeführt werden. Da insbesondere die Verteilung der Flächenbeitragswerte auf die sechs Planungsregionen noch nicht bekannt ist, ist auch nicht abschätzbar, welche Vorgaben wiederum der Regionalplan für die kommunale Bauleitplanung entwickeln wird.

Eine wesentliche Grundlage für die landes- und regionalplanerischen Vorgaben stellt die Potenzialstudie Windenergie NRW des LANUV dar. In der aktuellen Fassung vom April 2022 sind in einem Maximalszenario 1,7 % der Landesfläche als Potenzial ermittelt worden. Die für die Nutzung der Windenergie geeigneten Flächen befinden sich hauptsächlich im Sauerland und in der Eifelregion. Für Wuppertal wurde kein Potenzial (0 Anlagen, 0 Leistung) für 2030 prognostiziert. Die LANUV-Untersuchung wird gegenwärtig mit einem neuen Kriterienkatalog für die Ausschlussflächen aktualisiert und soll deutlich mehr Potenziale ausweisen als bislang. Ob und in welchem Maß Wuppertal dann Potenziale zugeordnet werden, ist derzeit nicht abschätzbar.

2. Wurden die in Wuppertal schon einmal geprüften „Suchräume“ für Windräder aktuell noch einmal überprüft und den aktuellen Bestrebungen des Ministers (die Abstandsregeln zu verringern und die Genehmigungsprozesse zu beschleunigen) angepasst?
3. Wenn ja, welche neuen Flächen wurden identifiziert?

Die Fragen 2 und 3 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die im aktuellen Flächennutzungsplan enthaltenden Darstellungen gehen zurück auf eine Planungskonzeption aus dem Jahr 1998. In diesem Zusammenhang wurden Potenziale für Windenergieanlagen der 500/600 kW Klasse identifiziert und nach damaligen Gesichtspunkten bewertet. Bei der Identifikation der Potenziale wurde der im damaligen Windkrafteinsatz empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Wohnnutzungen bereits auf 300 m reduziert, um überhaupt ausreichend potenzielle Standorte identifizieren zu können.



von 500 m statt 300 m zugrunde gelegt wurde. Die Annahme von Regelabständen basiert im Wesentlichen auf Erfahrungswerten, die sich aufgrund von Schallimmissionen und Schattenschwurf ergeben. Die Abstände fallen i.d.R. umso größer aus, je höher und leistungsstärker die Anlagen werden.

Sollten Anlagen in diesem Bereich geplant werden, wäre davon auszugehen, dass sie entweder deutlich kleiner und immissionsärmer als heutige Standardmodelle der 6 MW Klasse sein müssten oder mit Abschaltvorrichtungen versehen werden, die deren Ertrag deutlich mindern würden. Die Vorteile günstiger Windverhältnisse würden dadurch relativiert.

Im Sinne eines möglichst effektiven Klimaschutzes ist es nachvollziehbar, wenn im LEP und im Regionalplan den Standorten der Vorzug gewährt wird, an dem möglichst unproblematisch eine möglichst hohe Energiegewinnung aus Windkraft erzielt werden kann.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die in den Antworten dargelegten Sachverhalte stellen keinen positiven oder negativen Entscheidungsspielraum im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Klimaschutz oder die Klimafolgenanpassung dar.

Kosten und Finanzierung

keine

Zeitplan

entfällt

Anlagen

keine